

# Ansiedlungsrichtlinie

## **Richtlinie über Preisnachlässe beim Verkauf/Erbbbaurechtsbestellung von stadteigenen Grundstücken zur Förderung von Investitionen in Betriebsstätten/Arbeitsplatzschaffung durch Kleinbetriebe**

### **1. Ziele und Rechtsgrundlagen der Investitionsförderungsmaßnahme**

Die Stadt Leipzig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie als freiwillige Leistung einen angemessenen Nachlass des Kaufpreises, wenn mit Erwerb eines stadteigenen Grundstückes Investitionen in Betriebsstätten und/oder die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen einhergehen und damit nachhaltig die Einkommenssituation und die regionale Wirtschaftsstruktur positiv beeinflusst werden.

Die Richtlinie gewährt keine Ansprüche auf den Erhalt eines Preisnachlasses. Die Gewährung erfolgt jeweils als Einzelfallentscheidung. Die Stadt Leipzig entscheidet auf der Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Die Förderung des überregionalen Wettbewerbes sollte bei der Ansiedlung im Vordergrund stehen; eine Abwerbung bereits in der Region geförderter Unternehmen ist zu vermeiden.

### **2. Voraussetzungen für die Investitionsförderung und Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Kleinbetriebe, die im Zusammenhang mit dem Erwerb eines stadteigenen Grundstückes eine betriebliche Investition und/oder die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vornehmen.

Das kann die Errichtung einer Betriebsstätte durch Neuansiedlung bzw. Verlagerung sowie die Erweiterung einer vorhandenen Betriebsstätte sein.

### **3. Höhe der Förderung**

Die Stadt Leipzig veräußert Grundstücke, die nicht mehr kommunalen Aufgaben dienen zu einem reduzierten Kaufpreis, wenn die Veräußerung der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und/oder der Investition in die Betriebsstätte dient.

Die konkreten Einzelfälle sind im Grundstücksverkehrsausschuss zu votieren. Der Fachausschuss Wirtschaft und Arbeit ist über gewährte Investitionsfördermaßnahmen zu informieren.

Auf Antrag kann der Kaufpreis um 25% des Verkehrswertes abgesenkt werden.

Die Beurkundung des Vertrages erfolgt dabei zum vollen Kaufpreis; die Zahlungspflicht besteht jedoch zunächst nur zum reduzierten Preis. Der gewährte Nachlass bleibt als Nachzahlungsverpflichtung bestehen, bis die Investition und/oder die Arbeitsplatzsicherung/-schaffung abgeschlossen ist.

Die Investition gilt als abgeschlossen, wenn fristgemäß die gebrauchsfähige Betriebsstätte fertiggestellt ist und die Beschäftigten ihre Arbeit aufgenommen haben. Die zu vereinbarende Nachweisfrist sollte drei Jahre nicht überschreiten.

Bei der Wertfeststellung des Grundstückes im Zusammenhang mit der Vergabe eines Erbbaurechtes kann gleichfalls der unter den genannten Voraussetzungen gebildete Preis Berücksichtigung finden.

#### **4. Verfehlung der Förderziele**

Bei Verfehlung des Förderzieles besteht die Pflicht zur Zahlung des gewährten Nachlasses. Das gilt gleichfalls bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes vor dem nachhaltigen Beginn des Investitionsvorhabens inklusive der Auskehr eines Mehrerlöses.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Ansiedlungsrichtlinie tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.